

Richtlinie des LELF zur Durchführung der Stationsprüfung für Schafe

In der Leistungsprüfstation Groß Kreuz werden die Nachkommen-, Halbgeschwister- sowie Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung beim Schaf durchgeführt. Diese können nach zwei verschiedenen Methoden erfolgen:

- a) Kombination vom Mastleistungsprüfung in Gruppenbucht und Schlachtleistungsprüfung am geschlachteten Tier,
- b) Kombination von Mastleistungsprüfung in Gruppenbucht und indirekte Schlachtleistungsprüfung über Ultraschallmaße am lebenden Tier.

1. Mindestanforderungen an die Lämmer und Maßnahmen bei Anlieferung in der LVAT

1.1. Mindestanforderungen

Mindestalter: 6 Wochen,
Mindestgewicht: 18 kg,
Maximalgewicht: 25 kg
Einmalige Enterotoxämieimpfung

Mindestzahl Lämmer je Vater: 7 männliche (Methode a)
16, daraus mindestens 8 männliche (Methode b)

1.2. Information/ Unterlagen durch die Züchter

- Durch den Hoftierarzt bestätigtes Gesundheitszeugnis
- Daten zu den Prüflämmern
Auf der Liste sind für die Tiere nachfolgend genannten Daten aufzuführen:
 - . VVO-Nr.
 - . Vater (HB-NR., Jahrgang, Herkunft/ Züchter)
 - . Mutter (HB-NR.)
 - . Geburtsdatum
 - . Datum der ersten Enterotoxämieimpfung

1.3. Maßnahmen durch das Betreuungspersonal der Prüfstation

- Ermittlung der Lebendmasse zum Einstelltermin
- Durchführung veterinärhygienischer Maßnahmen
 - . Prophylaktische Kokzidienbehandlung.
 - . Bei Prüfgruppen aus der Weidehaltung erfolgt grundsätzlich eine Kotprobenuntersuchung.

2. Maßnahmen in der Prüfphase

2.1. Aufstallen der Lämmer, Eingrenzung des Prüfabschnittes sowie Maßnahmen im Prüfabschnitt

- Die Lämmer werden entsprechend der Abstammung in die Gruppenbuchten aufgeteilt. Dabei sind in einer Bucht maximal 7 Lämmer zu halten. Im Falle der Lieferung männlicher und weiblicher Lämmer (Methode b) sind beide Geschlechter getrennt auf zu stallen.
- In der Gewöhnungsphase (ca. 1 Woche) müssen sich die Lämmer schrittweise auf das Prüffutter (siehe Punkt 2.2) umstellen (Beginn bei 200 - 300 g täglich, Erhöhung am folgenden Tag um ca. 100 g – falls Futter vollständig gefressen wurde.).
- Die Lämmer sind 1 Woche nach dem Einstallen erneut zu wiegen. Die Wägungen erfolgen anschließend wöchentlich.
- Zweitimpfung gegen Enterotoxämie (ca. 3 Wochen nach Erstimpfung im Lieferbetrieb ansetzen – siehe Datum der Erstimpfung im Gesundheitszeugnis des Lieferbetriebes),
- Das Prüfende liegt bei Wirtschaftsrassen bei weiblichen Lämmern mindestens bei 38 kg und bei männlichen Tieren bei 40kg. Im Mittel der Gruppe sollten 42 kg (Rasse Merinolandschaf 45 kg) erreicht werden. Die Spanne zwischen Lebendmasse bei Prüfbeginn und Prüfende muss mindestens 15 kg betragen.
- Von mindestens 2 Lämmern pro Prüfgruppe ist die väterliche Abstammung zu überprüfen.
- Prüfausschluss erfolgt bei Entwicklungsstörungen (Erkrankung), Zunahmen von unter 70% des Gruppenniveaus (ohne den Probanden), bei einer Zunahme von unter 200 g innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von 4 Wochen oder bei einer falschen väterlichen Abstammung.
- Die Wiegeergebnisse werden im Computer in den Gruppenlisten geführt.

2.2. Fütterung der Prüfgruppen

Die Kraffutterfütterung erfolgt ad libitum (zur freien Aufnahme). Das Kraffutter enthält 16 % Rohprotein und 10,8 MJ ME. Das Ca: P-Verhältnis liegt bei mindestens 3:1. Um eine ausreichende Rohfaserversorgung sicher zu stellen, wird gutes Futterstroh ad libitum angeboten. Das Futterstroh wird bei der Ermittlung der Energieverwertung nicht angerechnet. Die Wasserversorgung erfolgt über Selbsttränken.

Die Zuteilung des Futters in die Futterautomaten der Gruppenboxen erfolgt mittels Eimer. Das Futter wird zugewogen. Im Falle der Beeinträchtigung der Futterqualität (z. B. Verunreinigung/ Kondenswasserbildung) wird das Futter zurückgewogen und die entsprechende Menge im Futterbuch notiert. Die pro Gruppe verabreichte Futtermenge wird die Futterliste eingetragen.

3. Erfassung folgender Einzelmerkmale:

3.1. Tägliche Zunahme (TZN Station)

Berechnet wird die durchschnittliche tägliche Zunahme im Prüfungsabschnitt. Nach einer Eingewöhnungsphase von 5 - 10 Tagen (in Einzelfällen bis zum Beginn der normalen Entwicklung) wird der Prüfbeginn mit Datum und Gewicht festgelegt. Am Prüfende werden ebenfalls das Datum und Gewicht festgehalten. Die Tägliche Zunahme wird in Gramm ohne Nachkommastelle ausgewiesen.

3.2. Futterverwertung (FVW)

Die Futterverwertung gibt an, wie viel Futter für ein Kilogramm Zuwachs nötig ist. Sie wird in MJ ME pro kg Zunahme (mit zwei Kommastellen) im Prüfabschnitt angegeben. Der Futterverbrauch wird pro Gruppenbox ermittelt. Der Gesamtzuwachs der Prüfgruppe dividiert durch den Futterverbrauch der Gruppe ergibt den Fut-

terverbrauch pro kg Zuwachs. Für die Ermittlung der Energieverwertung (MJME/ kg) ist dieser Wert mit dem Energiegehalt des Futters zu multiplizieren.

3.1. Ultraschall-Muskeldicke (USM Station)

Wird entsprechend der VDL-Richtlinie (2014) zur Durchführung der Ultraschallmessung in der Leistungsprüfung durchgeführt. Die Angabe erfolgt in mm mit einer Kommastelle. In Abweichung zur vorgenannten Richtlinie befindet sich der Messpunkt unmittelbar hinter der 13. Rippe - eine Handbreit unter der Wirbelsäule, rechte Körperseite.

3.4. Ultraschall-Fettdicke (USF Station)

Wird entsprechend der VDL-Richtlinie (2014) zur Durchführung der Ultraschallmessung in der Leistungsprüfung durchgeführt. Die Angabe erfolgt in mm mit einer Kommastelle. In Abweichung zur vorgenannten Richtlinie befindet sich der Messpunkt unmittelbar hinter der 13. Rippe - eine Handbreit unter der Wirbelsäule, rechte Körperseite.

3.5. Fleischigkeitsnote Station (FLN)

Bei Prüfende wird eine Fleischigkeitsnote am lebenden Tier nach dem 9er Notensystem vergeben. Das Datum bei Vergabe der Fleischigkeitsnote ist anzugeben.

3.6. Schulterbreite (SBR)- nur Methode b

Die Schulterbreite wird mittels Schiebelehre am kaudalen (zum Schwanz hin) Rand des Schulterblattes gemessen. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle.



3.7. Keulenumfang (KEU) nur Methode b

Der Keulenumfang wird mittels Maßband an der Stelle der Keule mit dem größten Umfang gemessen. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle. Anhand der gemessenen cm wird eine Keulennote nach dem 9er Notensystem entsprechend der jeweiligen Rasse vergeben (siehe Tabelle 1).



3.8. Klassifizierung Bemuskelung (BMN)

nur Methode b

Die Bemuskelung wird in den Bereichen Kamm/ Schulter und Rücken/Lende durch Abtasten der Muskeldicke nach einem 9er Notensystem bewertet.



3.9. Klassifizierung Oberflächenfett (OFN)

nur Methode b

Das Oberflächenfett wird nach dem 9er Notensystem als subjektiv beurteilte Fettabdeckung des gesamten Schlachtkörpers bewertet.



3.10. Rückenmuskelfläche nur Methode b

Planimetrierung des Muskelquerschnittes hinter der 13. Rippe.

3.11. Nierenfett/Beckennierenfett (BNF) nur Methode b

Die herausgelöste Menge an Nierenfett und Beckenhöhlenfett wird verwogen (Angabe in Gramm). Anhand des Anteils der gewogenen Menge Nierenfett an der Schlachtkörpermasse warm) wird eine Nierenfettnote nach dem 9er Notensystem entsprechend der jeweiligen Rasse vergeben (siehe Tabelle 2).



Hilfsmerkmale

1. Nüchterungsgewicht nur Methode b

Das Nüchterungsgewicht ist das Gewicht nach 24 Stunden Nüchterung bei ständiger Wasserversorgung. Die Angabe erfolgt in kg mit einer Kommastelle.

2. Schlachtgewicht warm nur Methode b

Das Schlachtgewicht warm wird ca. 1 Stunde nach der Schlachtung erfasst. Die Angabe erfolgt in kg mit einer Kommastelle.

3. Keulenausprägung nur Methode b

Die Ausprägung des Keulenprofils wird visuell nach einem 9er Notensystem beurteilt.

4. Keulenbreite nur Methode b

Die Keulenbreite wird mittels Schiebelehre an der breitesten Stelle gemessen. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle.



5. Schlachtkörperlänge *nur Methode b*

Die Schlachtkörperlänge wird als Rückenlänge zwischen dem 5./6. Brustwirbel und dem Kreuzbein angegeben. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle.



Tabelle 1: Umrechnungstabelle des Keulenumfanges in das Notensystem nach Rassen

Note	Keulenumfang (in cm)			
	MLS	MFS	SKF	SUF
9	63,1 - 100,0	64,1 - 100,0	65,1 - 100,0	66,1 - 100,0
8	62,1 - 63,0	63,1 - 64,0	64,1 - 65,0	65,1 - 66,0
7	61,1 - 62,0	62,1 - 63,0	63,1 - 64,0	64,1 - 65,0
6	60,1 - 61,0	61,1 - 62,0	62,1 - 63,0	63,1 - 64,0
5	59,1 - 60,0	60,1 - 61,0	61,1 - 62,0	62,1 - 63,0
4	58,1 - 59,0	59,1 - 60,0	60,1 - 61,0	61,1 - 62,0
3	57,1 - 58,0	58,1 - 59,0	59,1 - 60,0	59,1 - 61,0
2	56,1 - 57,0	57,1 - 58,0	58,1 - 59,0	58,1 - 59,0
1	40,0 - 56,0	40,0 - 57,0	40,0 - 58,0	40,0 - 58,0

Tabelle 2: Umrechnungstabelle des Nieren- und Beckenhöhlenfettes in das Notensystem nach Rassen

Note	Nierenfett und Beckenhöhlenfett (%SKMw)			
	MLS	MFS	SKF	SUF
9	0,37-0,61	0,65-0,85	0,35-0,64	0,52-0,63
8	0,62-0,85	0,86-1,05	0,65-0,93	0,64-0,74
7	0,86-1,09	1,06-1,25	0,94-1,22	0,75-0,86
6	1,10-1,34	1,26-1,45	1,23-1,51	0,87-0,97
5	1,35-1,58	1,46-1,65	1,52-1,80	0,98-1,09
4	1,59-1,82	1,66-1,90	1,81-2,09	1,10-1,20
3	1,83-2,06	1,91-2,10	2,10-2,38	1,21-1,31
2	2,07-2,30	2,11-2,30	2,39-2,67	1,32-1,42
1	>2,30	>2,30	>2,67	>1,42

Die Richtlinie tritt am 11.10.2018 in Kraft.